



HAUSORDNUNG

Die Hausordnung dient dem Schutz und der Sicherheit des Hauses und seiner Bewohner. Bitte halten Sie diese Bestimmungen ein, damit allen Hausbewohnern ein geordnetes und störungsfreies Zusammenleben ermöglicht wird.

§ 1 Gegenseitige Rücksichtnahme

Jeder Lärm, der Mitbewohner beeinträchtigen könnte, ist zu vermeiden. Das gleiche gilt für Geruchsbelästigungen (z.B. Grillen auf dem Balkon). Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sind nur mit Zimmerlautstärke zu betreiben, bei geöffneten Fenstern leiser. Die Mittagsruhe von 13.00 bis 15.00 Uhr und die Nachtruhe von 22.00 bis 7.00 Uhr verpflichten zu erhöhter Rücksichtnahme. Die Haustür, Keller- und Hoftüren sowie die Tore von Sammelgaragen sind ständig geschlossen zu halten. Treppenhaus, Aufzüge, Boden, Keller und Abstellplätze sind keine Spiel- und Aufenthaltsorte für Kinder. Um Beschädigungen und Belästigungen auszuschließen, ist Fußballspielen, Hockey etc. innerhalb der Wohnanlage untersagt.

§ 2 Abstellen von Gegenständen

Außerhalb der Miet- und Abstellräume dürfen keine Gegenstände abgestellt und auf Balkonen, Loggien, Terrassen usw. kein Gerümpel angesammelt werden. Gegenstände im Keller sind so zu lagern, dass sie nicht durch Wassereinträge beschädigt werden können. Grundsätzlich sollen weder im Keller noch auf dem Boden wertvolle Sachen abgestellt werden. Der Vermieter haftet in keinem Fall für Diebstahl oder Beschädigungen am Eigentum des Mieters in den Abstellräumen.

§ 3 Fahrzeughaltung

Das Abstellen von Fahrzeugen auf Gehwegen, im Garagenhof vor den Garagen, in Garagenzufahrten und auf Grünflächen ist nicht erlaubt. Fahrzeuge dürfen innerhalb der Wohnanlage nicht gewaschen werden. Ölwechsel und Reparaturen an Fahrzeugen sind nicht gestattet. Motorfahräder (Mofas) und Fahrräder müssen in dem zur Wohnung gehörenden Kellerraum oder dem dafür bestimmten Aufbewahrungsraum unter Verschluss abgestellt werden. Kleinkrafträder und Krafträder dürfen im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufbewahrung brennbarer Flüssigkeiten nicht in den Keller- oder Vorräumen abgestellt werden.



§ 4 Haus- und Wegereinigung

Soweit im Mietvertrag nicht abweichende Regelungen getroffen sind, obliegt die Reinigung des Treppenhauses und der allgemein zugänglichen Boden- und Kellerräume - ggf. auch Müllkeller - allen Mietern. Kann zwischen den Mietern keine einvernehmliche Regelung getroffen werden, stellt der Vermieter einen Reinigungsplan auf. Beim Reinigen und Putzen von Fußböden, Fenstern, Türen und Treppen sind schonende Mittel zu verwenden, die weder das Material noch die Farbe ablösen.

§ 5 Abfälle

Abfälle und Schmutz sind in geeigneten Gefäßen zu sammeln, die nur in die Abfuhrmüllgefäße oder die Müllabwurfanlage zu entleeren sind. Sperriger Abfall ist vorher zu zerkleinern. Brennendes und glimmendes Material und Flüssigkeit dürfen weder in Müllgefäßen noch in Müllabwurfanlagen geschüttet werden, in letztere auch keine schweren Gegenstände, wie z.B. Flaschen oder Zeitungspakete. Wegen der Verstopfungsgefahr dürfen Abfälle, insbesondere Windeln, Binden, Tampons, Küchenabfälle u.ä., nicht in die Toilettenbecken geworfen werden.

§ 6 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen, soweit und solange diese vorhanden sind, stehen den Mietern gleichberechtigt zur Verfügung. Der Mieter hat, bevor er die Gemeinschaftseinrichtungen benutzt, auf deren ordnungsgemäßen Zustand zu achten, sie nach der Benutzung zu säubern und erkennbare Mängel anzuzeigen.

§ 7 Waschen und Trocknen von Wäsche

Jeder Wohnungsinhaber hat das Recht, die Trockenräume gemäß örtlicher Regelung zu benutzen. Wäsche darf nur in den Trockenräumen bzw. auf den evtl. vorhandenen Trockenplätzen getrocknet werden. In den Mieträumen, auf Balkonen und Loggien dürfen Wäschestücke nur an von außen nicht einsehbaren Stellen getrocknet werden.

§ 8 Aufzugsanlagen

Personenaufzüge dürfen zu Lasten- bzw. Möbelbeförderung nur mit Erlaubnis des Hausmeisters benutzt werden.



§ 9 Balkone und Loggien

Die Balkone sollen einen sauberen Anblick bieten und die Ansicht des Hauses nicht verunstalten. Der Mieter verpflichtet sich, vorhandene Pflanztröge auf dem Balkon mit entsprechenden Blumen und Sträuchern, dem Stande der Wohnanlage angepasst, zu bepflanzen und zu pflegen.

Sofern keine besonderen Vorrichtungen für das Anbringen von Balkonkästen vorhanden ist, dürfen Balkonkästen nur zur Balkoninnenseite hin angebracht werden.

Beim Gießen der Bepflanzung in Blumenkästen muss darauf geachtet werden, dass niemand durch herabtropfendes Wasser belästigt wird und Brüstungen, Wände und unter der Wohnung liegende Anlagen nicht verunreinigt oder beschädigt werden.

§ 10 Frostschäden

Zur Vermeidung von Frostschäden sind die Mieträume, auch bei Abwesenheit, ausreichend zu beheizen. Kellerfenster und Dachluken sind während der Frostperiode geschlossen zu halten. Balkone und Loggien sind von Eis und Schnee freizuhalten.

§ 11 Änderung der Hausordnung

Diese Hausordnung und sonstige für den Betrieb oder die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen aufgestellte Ordnungen können vom Vermieter geändert werden.

Die Änderungen sind den Mietern bekanntzugeben.

Ort

Datum

Unterschrift/en